

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 06.02.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 925

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Zweiter Bürgermeister Rummel bringt zum Protokoll der letzten Sitzung vor, dass ihm der Verlauf der Diskussion sowohl zum Tagesordnungspunkt 6 „Bahnhofsvorplatz; Vergabe der Planungsarbeiten“ als auch zum Tagesordnungspunkt 7 „Antrag der Jagdgenossenschaft Einmuß auf Zuschuss zur Anschaffung eines Planierschildes“ fehlt.

Auch Gemeinderat Kasper hält dies zur Meinungsbildung für wichtig.

Geschäftsleiter und Bürgermeister entgegnen, dass es Absprachen mit früheren Gemeinderäten gibt, dass kein Wortprotokoll zu fertigen ist.

Zweiter Bürgermeister Rummel und Gemeinderat Kasper bringen vor, dass sie mit den bisherigen Protokollen und deren Ausführlichkeit auch immer zufrieden waren, sie vermissen nur bei der letzten Sitzung die entsprechenden Ausführungen. Im Übrigen liegen gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnungspunkt um den Tagesordnungspunkt 1 b) – Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Schweinestalles auf der FINr. 175, Gemarkung Einmuß. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Beschluss:

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 926

Geänderte Unterlagen zum Antrag auf Vorbescheid; Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit 16 Wohneinheiten und Garagen, Kelheimer Str. 28, FINr. 900, Gemarkung Saal a.d.Donau

Am 07.11.2017 wurde für die Planung (Vorbescheid) von zwei Mehrfamilienhäusern mit 16 Wohneinheiten und Garagen im Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Am 24.01.2018 wurden geänderte Pläne eingereicht. Es sollen nun auf dem Grundstück 4 Mehrfamilienhäuser mit 16 Wohneinheiten und Garagen entstehen. Statt Pultdächer sind nun Satteldächer geplant. Es sind nun weniger Garagen und dafür mehr offene Stellplätze geplant.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 927

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Schweinekaltstalles mit überdachtem Auslauf mit 100 Plätzen und Einfriedung des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes (mit Zaun in 2 m Höhe), FINr. 175, Gemarkung Einmuß

Die Antragstellerin beantragt auf der FINr. 175, Gemarkung Saal a.d.Donau, einen Schweinestall mit 100 Plätzen zu errichten. Außerdem soll das landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit einem

Zaun mit 2 m Höhe eingefriedet werden.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Das Grundgebäude des Schweinestalles ist mit 10 m x 20 m geplant. Zusätzlich sollen auf der Nord- und Südseite noch Vordächer mit je 5 m angebaut werden.

Die Wasserversorgung soll durch ein mobiles Weidefass erfolgen.

Bei der Hopfenbachtalgruppe wurde die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgung angefragt.

Laut Aussage der Hopfenbachtalgruppe sind hier zwei Möglichkeiten gegeben: Der Anschluss an eine Privatleitung auf einem Grundstück in ca. 300 m Entfernung ist mit Übernahme der Kosten für einen Zählerschacht und der Leitung möglich.

Der Anschluss wäre an den Verteilerschacht des Wasserwerkes im Ortsteil Einmuß. Dies ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahme in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln (§ 4 WAS). Sollte die Wasserversorgung jedoch mit einem mobilen Weidefass genehmigt werden, ist der Zweckverband nicht mehr betroffen; es besteht dann auch keine Beitragspflicht.

Ob die Wasserversorgung durch das mobile Weidefass ausreichend ist, wird laut Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter von der Bauaufsichtsbehörde mit der Beteiligung des Veterinäramtes abgeklärt.

Bezüglich des Nachweises der Privilegierung werden laut Bauherrin im Februar entsprechende Pachtverträge abgeschlossen; die entsprechenden Pachtverträge werden als Nachweis mit Einreichung des Baugenehmigungsantrages vorgelegt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Gemeinderat Schlachtmeier trifft ein.

Nr. 928

Antrag des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Flächenerweiterung eines Autoterminals, FINrn. 1088; 1088/1; 1089, Gemarkung Saal a.d.Donau; Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 04.12.2017 bis 13.01.2018 statt. Hierzu wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 04.12.2017 bis 13.01.2018 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 31 betroffene Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Keine Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Fachstellen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Post AG

- Telefonica Germany GmbH & Co.OHG
 - Energienetze Südbayern GmbH
 - Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz
 - Landesbund für Vogelschutz
 - LRA Kelheim, Abt. Abfallrecht – kommunal
 - LRA Kelheim, Abt. Straßenverkehrsrecht
 - Stadtwerke Kelheim
 - Gemeinde Saal a.d. Donau Wasserversorgung
- Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände bzw. Hinweise vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.01.2018
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 05.12.2017
- Bayerischer Bauernverband vom 10.01.2018
- LRA Kelheim, Abt. Städtebau vom 08.01.2018
- LRA Kelheim, Abt. Feuerwehrwesen vom 08.01.2018
- LRA Kelheim, Abt. Abfallrecht – staatlich vom 08.01.2018
- LRA Kelheim, Abt. Kreisstraßenverwaltung vom 08.01.2018
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 15.01.2018
- Zweckverband Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim vom 07.12.2017
- Stadt Kelheim vom 21.12.2017

Nachfolgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen abgegeben:

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kelheim vom 11.01.2018

Stellungnahme:

Das Vorhaben der „Hafenerweiterung“ 3 entspricht aus Sicht des Bund Naturschutzes nicht dem Gebot des Flächensparens und einem schonenden Umgang mit der Ressource Boden. 1,5 ha Ackerland wird für einen Autoabstellplatz geopfert.

Mit dem laufenden Rückgang des Umschlags des Kelheimer Hafens wuchsen hier die Pkw Abstellplätze eines Unternehmens aus der Automobilbranche. Mittlerweile machen sie rund zwei Drittel (siehe Foto) des Gewerbe- und Industriegebietes. Ob es sich dabei um eine sinnvolle, zukunftsorientierte Entwicklung des Hafens handelt, ist aus unserer Sicht zweifelhaft.

Anders als beim erst kürzlich diskutierten Vorhaben bei Reißing ist zwar der Eingriff in das Landschaftsbild nicht so gravierend, trotzdem sollte aber mit der Verschandelung des Donautales mit einer derartigen „Blechlawine“ irgendwann Schluss sein. Zumindest lädt sie niemanden ein, die Gemeinde Saal einmal zu besuchen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kelheim, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Das Planungsgebiet befindet sich zwischen Hafengebiet und Kläranlage. Nach Süden begrenzt die Bundesstraße 16 das Gebiet. Nach Norden schließt sich der Talraum der Donau an. Es handelt sich hier folglich um einen baulichen Lückenschluss. Zudem findet die industrielle Entwicklung hier ihren Abschluss. Insgesamt betrachtet ist von einem überwiegend industriell geprägten Landschaftsraum auszugehen. Die geplanten Stellplätze

am künftigen Standort sind in der Gesamtsicht daher von sehr untergeordneter Bedeutung. Zudem lässt sich die Fläche aufgrund der bereits vorhandenen Straßenraumbepflanzung entlang der B16 bzw. zur Donaustraße hin und den weiteren Eingrünungsmaßnahmen an den bislang offenen Seiten, landschaftlich gut einbinden, so dass die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitestgehend minimiert wird.

Die Gemeinde Saal a. d. Donau ist sich des Konfliktes bewusst, landwirtschaftliche Nutzflächen für bauliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Andererseits hat sie dem Wohl der Gemeinde und seiner Bürger Rechnung zu tragen, indem sie einem ortsansässigen Unternehmen eine Erweiterungsmöglichkeit anbietet und damit Arbeitsplätze am Ort sichert. Zudem schließt sich das Planungsgebiet wie oben erwähnt unmittelbar an das bestehende Hafengebiet an, wodurch eine bestehende Infrastruktur ökonomisch sinnvoll genutzt werden kann. Zusätzlich wird auf die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. Bayerischen Bauernverbandes hingewiesen, in denen keine Einwände geäußert wurden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Umfang des Gebietes bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde enthalten ist und somit bereits auf dieser Planungsebene eine Entscheidung im Hinblick der zukünftigen Nutzung vorgegeben ist.

Unter Abwägung der genannten Gesichtspunkte wird daher am bestehenden Planvorhaben festgehalten.

Anmerkung von Gemeinderat Kasper:

Gemeinderat Kasper steht hinter den Einwendungen des Bund Naturschutzes und wird gegen die Planung stimmen.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.01.2018

Stellungnahme:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom ergeht zur Kenntnis. Es wird festgestellt, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Zu den vorgebrachten Anmerkungen ergeht folgende Würdigung:

Die Begründung wird unter Punkt 7.5 entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus wird im Zuge der Umsetzung des Baugebietes rechtzeitig das Vorhaben mit dem Leitungsträger abgestimmt.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- Bayernwerk AG vom 18.12.2017

Stellungnahme:

Vorsorglich weisen wir auf eine vorhandene 20kV-Doppelleitung im überplanten Bereich und zwei Mittelspannungskabel im östlichen Weg hin.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass der Schutzzonenbereich unserer Freileitung nicht richtig angegeben ist. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren:

20-kV-Doppelfreileitungen (mit Schutzzonenbereich je 10,0 m beiderseits der Leitungsachse)

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Flächennutzungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Je nach Leistungsbedarf könnten die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, dass durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Energieversorgers ergeht zur Kenntnis und wird insofern gewürdigt, als die Begründung in Punkt 7.4 entsprechend inhaltlich abgeglichen und soweit notwendig redaktionell ergänzt wird.

Die Bezeichnung der vorhandenen Freileitung sowie die Angabe des Schutzzonenbereiches werden in den Planunterlagen entsprechend berichtigt.

Die weiteren Hinweise ergehen zur Kenntnis und werden im Zuge der Umsetzung des Gebietes entsprechend berücksichtigt.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

• IHK Regensburg vom 04.01.2018

Stellungnahme:

Wir begrüßen es, dass für ein bereits im Hafengebiet ansässiges Unternehmen Erweiterungsflächen geschaffen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der IHK wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

• Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 09.01.2018

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.11.2017.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass keine Einwände gegen die Planung erhoben werden. Die angeführten Hinweise werden, soweit noch nicht vorhanden, redaktionell in der Begründung ergänzt.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

• LRA Kelheim, Abt. Immissionsschutz vom 08.01.2018

Stellungnahme:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird gem. Nr. 8.1 der Begründung ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Erst bei Vorlage dieser Unterlage kann eine fachliche Stellungnahme erfolgen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die fachliche Bewertung erst im weiteren Verfahren bei Vorlage des schalltechnischen Gutachtens erfolgen kann. Dieses wird bis zum Entwurfsverfahren erarbeitet und im Weiteren in die Planunterlagen integriert.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- LRA Kelheim, Abt. Wasserrecht vom 08.01.2018

Stellungnahme:

Die vorliegende Planung „Hafenerweiterung 3“ im Bereich des Gemeindegebietes Saal a. d. Donau liegt größtenteils im neu ermittelten Überschwemmungsgebiet der Donau, das den betroffenen Gemeinden im Rahmen eines Behördengesprächs am 17.05.2017 vorgestellt wurde. Es handelt sich um die Ausweisung eines neuen Baugebietes im Außenbereich. Das Gebiet ist derzeit als Überschwemmungsgebiet nicht vorläufig gesichert bzw. amtlich festgesetzt. Die Bauleitplanung fällt damit unabhängig von der Beurteilung, ob es sich um eine Bauleitplanung für einen Hafen handelt (s. § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG), bislang nicht unter das Verbot der Ausweisung von Bauleitplänen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 8 WHG i. d. ab 05.01.2018 geltenden Fassung.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Satz 1 WHG). Eine Ausnahme von diesem Erhaltungsgebot ist nach § 77 Satz 2 WHG nur möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen und rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden (vgl. § 77 WHG). § 77 ist als Planungsleitsatz (vgl. Beschluss des BayVGH vom 26.01.2009, 1 B 07.151) von der Gemeinde im Rahmen ihrer planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) entsprechend zu berücksichtigen. In die Abwägung ist insbes. der materielle Gehalt von § 78 Abs. 2 WHG einzustellen. Die Entscheidung über den Bebauungsplan ist eine Abwägungsentscheidung, bei der die Gemeinde alle durch die Bauleitplanung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei vorläufiger Sicherung oder amtlicher Festsetzung des Überschwemmungsgebietes vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens ein wasserrechtliches Ausnahmegenehmigungsverfahren durchzuführen ist (§ 78 Abs. 1, 2 und 8 WHG neu). Die wasserrechtliche Entscheidung ist grundsätzlich nach dem Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zu beantragen und muss der Gemeinde vor Bekanntgabe bzw. Genehmigung des konkreten Bauleitplans vorliegen. Die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Kriterien sind dann von der planenden Kommune im Verfahren dezidiert abzuarbeiten, eingehend darzustellen und zu bewerten.

Das Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich gilt nicht für Bauleitpläne für Häfen (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG). Häfen verstehen sich als künstliche Wasserbecken für Schiffe, das Entladen und den Güterumschlag, einschließlich zugehöriger Vorrichtungen, sowie Anlagen zum Laden und Löschen (Länderanlagen). Um dem eigentlichen Zweck des Verbots des § 78 Abs. 1 WHG nicht zu konterkarieren, sind Häfen eng auszulegen (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Rd. Nr. 21 zu § 78 WHG).

Gemäß den beiliegenden Unterlagen beschränkt sich die Anlieferung der im Plangebiet zu lagernden Fahrzeuge auf ca. 10 v. H.. 90 v. H. der Anlieferung erfolgen über Bahn und

Straße. Die Verteilung an den deutschen Handel erfolgt ausschließlich über LKW und Bahn. Lt. den Planunterlagen handelt es sich um die Ausweisung eines Industriegebietes (§ 9 BauNVO), nicht um ein „Hafengebiet“ als Sondergebiet im S. v. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Ausnahmegesetzvorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG ist u. E. nicht gegeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Abteilung Wasserrecht wird zur Kenntnis genommen und wie nachstehend gewürdigt:

Gemäß den wasserrechtlichen Aussagen der Fachbehörde, ist das betreffende Gebiet im Hinblick des Hochwasserschutzes derzeit nicht als vorläufig gesichertes bzw. amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet einzustufen.

Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet endet gegenwärtig vor dem eigentlichen Standort. Die Hochwassergefahrenfläche hingegen ragt nur unwesentlich am nordöstlichen Randbereich in das Gebiet und stellt somit keine Beeinträchtigung dar.

Dies bedeutet nach Rücksprache und Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, dass aktuell zwar aufgrund der neuesten Hochwasserberechnungen eine Überschwemmungsgefahr zu beurteilen ist, jedoch eine Umsetzung des Gebietes rechtlich als zulässig zu beurteilen ist. Dies stützt sich darüber hinaus auch auf die Tatsache, dass die Gemeinde diese Fläche bereits im Flächennutzungsplan als Industriegebiet beinhaltet hat und somit keine tatsächliche Neuausweisung zu beurteilen ist.

Somit kann die Gemeinde Saal das Verfahren fortführen, jedoch unter Berücksichtigung der zukünftigen Hochwassergefahr. Hierfür werden im Entwurf des Bebauungsplanes entsprechende Festsetzungen im Umgang der Bebauung bei Hochwassergefahr formuliert, um im Katastrophenfall entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies beinhaltet im Ergebnis folgende Auflagen:

- Das Gelände darf bei der zukünftigen Nutzung nicht verändert werden
- Die Errichtung von Gebäuden oder abflusshindernden baulichen Anlagen ist unzulässig
- Es dürfen keine wassergefährdenden Materialien gelagert werden
- Im Hochwasserfall ist das Grundstück rechtzeitig zu räumen
- Sämtliche Infrastruktureinrichtungen sind entweder hochwasserfrei zu errichten oder es sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen

Grundlage dieser Anforderungen bildet u.a. das Hochwasserschutzgesetz II, dass mit Rechtskraft des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Datum vom 05.01.2018 zwischenzeitlich in Kraft getreten ist.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- LRA Kelheim, Abt. Naturschutz vom 08.01.2018

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden für die Errichtung von PKW-Stellplätzen grundsätzliche Bedenken. Dies widerspricht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG: Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen) und dem Grundsatz des § 1 a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Auch das bayerische Landesentwicklungsprogramm legt u.a. fest, dass der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden soll. Eine Überprüfung, ob der Flächenbedarf durch andere Maßnahmen (wie z.B. der Errichtung eines Parkdecks) verringert werden kann, sollte

unbedingt erfolgen.

Bei Fortführung der Planung bitten wir zum Entwurfsverfahren aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Punkte zu beachten:

Grünordnung:

- In der Begründung ist die grünordnerische Zielsetzung für das Baugebiet darzustellen.
- Für eine optisch wirksame Eingrünung des Industriegebietes ist der Pflanzstreifen im Norden auf mindestens fünf Meter Breite zu vergrößern. Das Vorhaben befindet sich gemäß Regionalplan im „Regionalen Grünzug Donautal“ und im Bereich des Trenngrüns zwischen Kelheim und Saal.
- Die festgesetzten Grünflächen sind im Gelände kenntlich zu machen und vor anderweitigen Nutzungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Beleuchtung: Insbesondere aufgrund der Lage im Donautal ist zwingend auf eine „insektenfreundliche“ Beleuchtung zu achten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

- Um die Wirksamkeit der Verminderungsmaßnahme „Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein notwendiges Minimum“ abschätzen zu können, bitten wir zum Entwurfsverfahren in etwa darzulegen, wie hoch der Anteil der asphaltierten Bereiche nach Umsetzung des „schlüssigen Netzes innerbetrieblicher Zufahrten“ sein wird.
- Soweit alle Verminderungsmaßnahmen wirksam sind und die Breite des nördlichen Pflanzstreifens angepasst wird, kann der gewählte Kompensationsfaktor akzeptiert werden.
- Schutzgut Wasser: Nachdem das Schutzgut in der Einordnung seiner Bedeutung deutlich von den anderen Schutzgütern abweicht, sieht der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vor, dass dieses Schutzgut zusätzlich argumentativ bei der Kompensationsermittlung abgehandelt wird.
- Zum Entwurfsverfahren ist zwingend eine geeignete Kompensationsfläche nachzuweisen. Es wird vorgeschlagen, die Eignung der Fläche und die geplanten Maßnahmen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Umweltbericht:

- Schutzgut Arten und Lebensräume: Hier fehlen bisher Aussagen zu möglichen Auswirkungen der erforderlichen Beleuchtungsanlagen.
- Schutzgut Boden: Soweit der Einsatz von Herbiziden zur dauerhaften Freihaltung der Stellflächen von Vegetation geplant ist, sollte die positive Umweltauswirkung „Reduzierung des Spritz- und Düngemiteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem Teilbereich“ (auch für das Schutzgut Wasser) relativiert werden. Außerdem sollte auch hier die Wirksamkeit der Verminderungsmaßnahme „Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein notwendiges Minimum“ dargestellt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Abteilung Naturschutz wird zur Kenntnis genommen und wie nachstehend gewürdigt:

Die Gemeinde Saal a. d. Donau ist sich dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der daraus resultierenden Verantwortung sehr wohl bewusst. Auf Grund der Flächenverfügbarkeit die am Standort gegeben ist und des Umstandes, dass die Fläche bereits im Flächennutzungsplan als Entwicklungsfläche für ein Industriegebiet ausgewiesen ist und zudem ein enger räumlicher wie auch funktionaler Zusammenhang mit dem Hafengebiet gegeben ist, hat sich die Gemeinde für die vorliegende Planung entschieden und wird auch weiterhin an ihr festhalten.

Zum Punkt Grünordnung:

Die Begründung wird im Teil B) Grünordnungsplan, um Aussagen zur grünordnerischen

Zielsetzung für das Baugebiet ergänzt.

Der Pflanzstreifen im Norden wird auf eine Breite von 5m erweitert. Die Darstellung im Plan wird entsprechend angepasst.

Hinsichtlich des Hinweises, dass sich das Vorhaben gemäß Regionalplan im „Regionalen Grünzug Donautal“ und im Bereich des Trenngrüns zwischen Kelheim und Saal befindet, wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg verwiesen, der seine Bedenken in diesem Kontext zurückgestellt hat.

Die Hinweise zur Sicherung der Grünflächen werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Maßnahmenumsetzung geregelt.

Die Textlichen Festsetzungen werden im Punkt 3.7 um den Satz „Auf die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung ist zu achten.“ ergänzt.

Zum Punkt Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Aussage „Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein notwendiges Minimum“ wird in der Begründung unter Punkt 16.1.3 Festlegung des Kompensationsfaktors wie auch die Aussage im Hinblick auf die innere Erschließung unter Punkt 3.3 Entwicklung präzisiert. Es wird festgestellt, dass unter Beachtung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen, der Kompensationsfaktor von 0,45 akzeptiert wird.

Das Schutzgut Wasser wird zusätzlich argumentativ bei der Kompensationsermittlung abgehandelt.

Die externe Ausgleichsfläche wird zum Entwurfsverfahren bereitgestellt und deren Eignung sowie die geplanten Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zum Punkt Umweltbericht:

Die Aussagen zum Schutzgut Arten und Lebensräume werden um mögliche Auswirkungen der Beleuchtungsanlagen ergänzt.

Die Ausführungen zum Schutzgut Boden werden dahingehend erweitert, dass kein Einsatz von Herbiziden zur dauerhaften Freihaltung der Stellflächen von Vegetation geplant ist und die positive Umweltauswirkung – auch für das Schutzgut Wasser – damit erhalten bleibt. Des Weiteren wird dem Punkt eine Aussage zur baulichen Ausführung der Stellplätze hinzugefügt. Die Wirksamkeit der Verminderungsmaßnahme „Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein notwendiges Minimum“ wird näher beschrieben.

Diskussion:

Gemeinderat Kasper hält in Anbetracht der Einwände der Fachstellen das Abstimmungsverhalten des Gemeinderates als äußerst bedenklich.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- LRA Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht vom 08.01.2018

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan setzt hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO fest, jedoch mit der Einschränkung, dass „die ausgewiesene Industriefläche ausschließlich der Nutzung als Auto-Terminal dient“.

Zwar ist eine Gliederung des Baugebietes nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO auch hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung möglich, aber nur unter der Voraussetzung, dass die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes noch gewahrt wird.

Dies ist hier nicht der Fall, weil außer der Nutzung als Pkw-Stellplätze (vgl. Nr. 3.1 der Begründung) alle anderen Nutzungen, die nach § 9 Abs. 2 und 3 BauNVO allgemein oder

ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen werden.

Der Charakter eines Industriegebietes mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten geht verloren, wenn durch textliche Festsetzungen nur noch eine Nutzungsart zugelassen wird.

Infolgedessen halten wir die textlichen Festsetzungen A 1.1 für unzulässig.

Als Alternative bietet sich ein „sonstiges Sondergebiet Hafen“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der genannten speziellen Zweckbestimmung an.

Beschluss:

Die Aussagen der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Da die Standortausweisung bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Saal als Industriegebiet beinhaltet ist, handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht tatsächlich im bauplanungsrechtlichen Sinn um eine Neuausweisung. Die Gemeinde Saal kann hier auf das kommunale Entwicklungsgebot zurückgreifen und verbleibt daher in der festgesetzten Gebietskategorie des Industriegebietes.

Dies erfordert jedoch gleichzeitig in den Festsetzungen eine Ergänzung der Nutzungszuordnung, die neben der Nutzung als Lagerflächen zukünftig auch öffentliche Betriebe beinhaltet.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes verbleiben wie bis dato festgesetzt, sonstige Gewerbebetriebe, Tankstellen, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen. Ebenso werden aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten Betriebsleiterwohnungen für unzulässig erklärt.

Der Bebauungsplan wird diesbezüglich entsprechend ergänzt.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- Regionaler Planungsverband Regensburg vom 10.01.2018

Stellungnahme:

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des im Regionalplan der Region Regensburg festgesetzten Regionalen Grünzug „Donautal“ (B I 4.1 i.V.m. Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“). Dieser soll von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden. Laut Begründung sollen Maßnahmen vermieden werden, die dessen Wirksamkeit (gliedernde Wirkung, Verbesserung der Frischluftzufuhr und ökologische Ausgleichsfähigkeit) beeinträchtigen.

Zudem befindet sich der Änderungsbereich im Bereich des im Regionalplan festgesetzten Trenngrüns zwischen Kelheim und Saal a.d. Donau (B I 4.2 i.V.m. Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“). Durch dieses sollen die Freiräume zwischen den Siedlungsbereichen erhalten und bandartige Siedlungsstrukturen gegliedert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bereich zwischen Kelheim und Saal a. d. Donau bereits intensiv gewerblich und industriell genutzt wird und im Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich bereits ein Industriegebiet festgesetzt ist, werden die Bedenken hinsichtlich der Lage innerhalb des regionalen Grünzugs sowie im Bereich des Trenngrüns zurückgestellt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die Bedenken hinsichtlich der Lage des Planungsgebietes innerhalb des regionalen Grünzugs sowie im Bereich des Trenngrüns zurückgestellt werden.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 08.01.2018

Stellungnahme:

Wir bringen folgende **Einwendung** mit rechtlicher Verbindlichkeit vor:

1. Erhaltungsgebot von Rückhalteflächen

Der Geltungsbereich liegt ca. 160 m südlich der Donau und fast vollständig innerhalb des im Jahr 2014 ermittelten Überschwemmungsgebietes eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Die Überflutungstiefe beträgt bis zu ca. 2 m.

Nach § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Eine Abweichung ist nur aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit zulässig (§ 77 Satz 2 WHG). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung verweisen wir auf das Landratsamt Kelheim.

Soweit der Allgemeinwohlbelang überwunden werden kann und die Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet damit zulässig wäre, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Satz 2 WHG).

Aus fachlicher Sicht stellt die bauliche Entwicklung im Überschwemmungsgebiet eine Fehlentwicklung dar, da sie unserem Leitbild einer natürlichen Flussaue widerspricht und die Hochwassergefahren sowie das Schadenspotential bei Hochwasser steigern.

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält keine Aussagen, ob und wie Sachschäden durch Hochwasser verhindert werden können. Eine diesbezügliche Ergänzung der Unterlagen ist erforderlich. Ggf. ist die Fläche vor Hochwasser zu schützen, falls eine rechtzeitige Räumung bei drohender Hochwassergefahr nicht möglich erscheint.

Das ermittelte Überschwemmungsgebiet der Donau muss noch vorläufig gesichert werden. Dazu fand am 17.05.2017 ein Behördengespräch mit Vertretern der betroffenen Kommunen statt. Aufgrund notwendiger Anpassungen werden die Karten derzeit überarbeitet. Die endgültigen Karten werden dem Landratsamt Kelheim in Kürze zur vorläufigen Sicherung übermittelt. Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes wären dann unmittelbar die Schutzvorschriften des § 78 WHG einschlägig und zu beachten (ggf. ist dann eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die ausnahmsweise Zulassung des Bauleitplanes erforderlich).

Neben der vorstehenden Einwendung geben wir **sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit:

2. Hochwasserrisikomanagement

Die Donau zählt zu den Flussgebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko. Für diese Risikogebiete wurden am 22.12.2015 Hochwasserrisikomanagementpläne veröffentlicht, deren Ziel eine Reduzierung der negativen Folgen des Hochwassers für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte ist. Weitergehende Erläuterungen enthält das Schreiben des Umweltministeriums (UMS) vom 08.02.2016 an den Bayerischen Gemeindetag (siehe Anlage). Laut diesem UMS stellen Hochwassergefahren- und -risikokarten als Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasserrechts nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB einen zu berücksichtigenden Belang in der bauleitplanerischen Abwägung dar. Insofern ist auch ein seltenes Hochwasserereignis (HQ1000) zu berücksichtigen. Aussagen dazu fehlen in der Begründung zum Bebauungsplan.

Bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQ1000) wird die komplette Fläche überflutet. Die Überflutungstiefe beträgt bis zu ca. 3 m.

Auf folgende Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Baugesetzbuches durch das Hochwasserschutzgesetz II, die am 05.01.2018 in Kraft getreten sind, weisen wir explizit hin:

- „...bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich... sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.“ (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Risikogebiete sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden (§ 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB).

Mit der Änderung des Baugesetzbuches durch das Hochwasserschutzgesetz II können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

„Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c)

Aus fachlicher Sicht lehnen wir die Ausweisung neuer Baugebiete in Hochwasserrisikogebieten ab, da sie im Widerspruch zu unserem Leitbild einer natürlichen Flussaue stehen und das Schadenpotential durch Hochwasser zunimmt.

3. Niederschlagswasserbeseitigung

Mit der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers in einer Mulde sind wir grundsätzlich einverstanden. Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit uns.

4. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen

Im Planungsgebiet sind uns keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß

Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Zu 1)

Gemäß den wasserrechtlichen Aussagen der Fachbehörde-Wasserrecht beim Landratsamt Kelheim, ist das betreffende Gebiet im Hinblick des Hochwasserschutzes derzeit nicht als vorläufig gesichertes bzw. amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet einzustufen. Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet endet gegenwärtig vor dem eigentlichen Standort. Die Hochwassergefahrenfläche hingegen ragt nur unwesentlich am nordöstlichen Randbereich in das Gebiet und stellt somit keine Beeinträchtigung dar. Auf die im Bebauungsplan getroffenen planlichen Hinweise zum Hochwasserschutz wird Bezug genommen.

Somit kann die Gemeinde Saal das Verfahren fortführen, jedoch unter Berücksichtigung der zukünftigen Hochwassergefahr. Hierfür werden im Entwurf des Bebauungsplanes entsprechende Festsetzungen im Umgang der Bebauung bei Hochwassergefahr formuliert, um im Katastrophenfall entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies beinhaltet im Ergebnis folgende Auflagen:

- Das Gelände darf bei der zukünftigen Nutzung nicht verändert werden
- Die Errichtung von Gebäuden oder abflusshindernden baulichen Anlagen ist unzulässig
- Es dürfen keine wassergefährdenden Materialien gelagert werden
- Im Hochwasserfall ist das Grundstück rechtzeitig zu räumen
- Sämtliche Infrastruktureinrichtungen sind entweder hochwasserfrei zu errichten oder es sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen

Grundlage dieser Anforderungen bildet u.a. das Hochwasserschutzgesetz II, dass mit Rechtskraft des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Datum vom 05.01.2018

zwischenzeitlich in Kraft getreten ist.

Zu 2)

Die hier von der Fachbehörde formulierten Aussagen zum Hochwasserschutzgesetz II, werden im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ist festzuhalten, dass für das Gebiet aktuell zwar aufgrund der neuesten Hochwasserberechnungen eine Überschwemmungsgefahr zu beurteilen ist, jedoch eine Umsetzung des Gebietes rechtlich als zulässig zu beurteilen ist. Dies stützt sich darüber hinaus auch auf die Tatsache, dass die Gemeinde diese Fläche bereits im Flächennutzungsplan als Industriegebiet beinhaltet hat und somit keine tatsächliche Neuausweisung zu beurteilen ist.

Auf die unter Ziffer 1) formulierten Auflagen bei der zukünftigen Nutzung wird verwiesen.

Im Hinblick des zu beurteilenden Retentionsraumes der Donau ist festzuhalten, dass durch die im Bebauungsplan getroffenen Auflagen, auch weiterhin trotz der Nutzungsänderung, der gesamte Umgriff als Überschwemmungsfläche zur Verfügung steht. Dies wird gebeten im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Saal ist sich dabei der Sensibilität des Standortes bewusst und stimmt einer entsprechenden Ausweisung und Nutzungszuordnung des Gebietes, auch nur unter Einhaltung dieser Hochwasserkriterien als verbindliche Auflagen zu.

Zu 3)

Im Zuge der Umsetzung des Standortes wird durch den Antragsteller rechtzeitig eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung in Auftrag gegeben. Dies erfolgt auf Ebene der Einzelbaugenehmigung und wird im Detail mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Zu 4)

Die getroffenen Aussagen zu Altlasten sind in der Planung bereits entsprechend gewürdigt und beinhaltet. Im Ergebnis sind keinerlei Hinweise auf Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Entsprechende Abstimmungen haben diesbezüglich selbstverständlich bereits stattgefunden.

Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.

Weitere Stellungnahmen von Fachbehörden bzw. Einwände privater Personen liegen uns nicht vor.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nr. 929

Antrag des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Flächenerweiterung eines Autoterminals, FINrn. 1088; 1088/1; 1089, Gemarkung Saal a.d.Donau; Auslegungs- und Billigungsbeschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat Saal a. d. Donau nimmt von den Vorentwurfsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis und beschließt die eingegangenen Stellungnahmen in der vorliegenden Form.

Die Gemeinde Saal a. d. Donau billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Hafenerweiterung 3“ in der heutigen Fassung vom 06.02.2018

einschließlich Begründung und Umweltprüfung in der heutigen Fassung vom 06.02.2018. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten. Das Ergebnis wird anschließend dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

Gleichzeitig wird das Planungsbüro KomPlan mit der Durchführung dieser Verfahrensschritte beauftragt.

Anwesend: 19 Ja: 16 Nein: 3

Gemeinderat Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nr. 930

Machbarkeitsstudie für die Wasserversorgung; Vorstellung durch das Büro Kehrer Planung, Regensburg

Herr Gleixner vom Büro Kehrer, Regensburg, stellt die Studie zur künftigen Wasserversorgung der Gemeinde Saal a.d. Donau vor, dabei zählt er die vom Büro Kehrer untersuchten Varianten auf, beschränkt sich aber bei den Erläuterungen zu den Varianten auf die seiner Meinung nach tatsächlich in Frage kommenden.

Studie zur künftigen Trinkwasserversorgung

1.) Allgemeines

1.1 Anlass des Vorhabens

Für den Brunnen der Wasserversorgung Saal besteht kein Schutzgebiet. Eine Ausweisung ist aufgrund der vorhandenen Objekte in der näheren Umgebung unwahrscheinlich bzw. sehr schwer zu erwirken.

Bei der Versorgungsanlage Mitterfecking ist die Genehmigung für das Schutzgebiet ausgelaufen.

Mit dieser Studie sollen die möglichen Varianten für den Weiterbetrieb des Versorgungsnetzes aufgezeigt werden.

Die erforderlichen baulichen Maßnahmen mit deren Kosten werden ebenfalls anhand vergleichbarer Maßnahmen ermittelt.

Die Kosten (€/m³) für die Wasserlieferung von den möglichen Versorgern (Stadtwerke Kelheim und Hopfenbachtalgruppe) können nicht ermittelt werden, da dazu eine gesonderte Kalkulation der jeweiligen Versorger erforderlich ist.

Der Unterhalt des eigenen Netzes wird nicht berücksichtigt.

2.) Örtliche Gegebenheiten

Wasserversorgungsanlage Saal

Derzeit wird der Ort Saal a.d. Donau über den Tiefbrunnen Untersaal und den Hochbehälter versorgt. Eine Einspeisung aus dem Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kelheim ist an zwei Stellen vorhanden.

Das Gewerbegebiet nördlich von Saal wird dabei bereits dauerhaft über die Stadtwerke versorgt (Schacht Fichtl).

Der südliche Schacht (bei Betonwerk Grimm) ist nur mit minimaler Durchflussmenge in Betrieb und wird voll geöffnet, wenn Störungen in der Wasserversorgungsanlage Saal auftreten. Durch die Nutzung beider Übergabeschächte kann die Versorgung gewährleistet werden. Dies wurde bereits in dieser Form bei Ausfall des Brunnens Untersaal genutzt.

Wasserversorgungsanlage Mitterfecking

Derzeit wird der Versorgungsbereich Mitterfecking über den Tiefbrunnen Mitterfecking und den Hochbehälter versorgt. Eine Einspeisung aus dem Versorgungsgebiet der Hopfenbach-

talgruppe ist in Oberfecking vorhanden. Es erfolgt dadurch die Versorgung der höher gelegenen Bereiche von Ober- und Mitterfecking.

Die erforderlichen Wassermengen der letzten Jahre sind anhand der übergebenen Jahresberichte aufgeführt (siehe Anlage).

Bestehende Anlagenteile:

Brunnen Untersaal:

Ausführung mit Zugangsbauwerk und Rohrkeller

Unterwasserpumpe: 30 kW mit 20 l/s bei 9 bar

OK Brunnenkopf: 356,21 m ü.NN

Ruhe-WSP 2015: 339,53 - 340,27 m ü.NN abgesenkter WSP 2015: 334,24 - 336,08 m ü.NN

UV-Anlage vorhanden.

Kein Wasserrecht vorhanden.

Hochbehälter Saal 200 m³ WSP ca. 413 m ü. NN

Die Höhen wurden vom AG aus den Höhenschichten entnommen, da keine Angaben vorhanden waren.

Ausführung: 2 rechteckige Kammern.

Brunnen Mitterfecking:

Integriert im Aufbereitungsgebäude Unterwasserpumpe: 4,4 l/s, sonst keine Angaben vorhanden

OK Brunnenkopf: 358,83 m ü.NN

Ruhe-WSP 2015: 347,43 - 347,83 m ü.NN abgesenkter WSP 2015: 344,13 - 344,83 m ü.NN

Aufbereitungsanlage vorhanden (Entschwefelung, Enteisenung, Entmanganung).

Wasserrecht ist ausgelaufen.

Hochbehälter Mitterfecking 200 m³ WSP ca. 401 m ü.NN Die Höhen wurden vom AG aus den Höhenschichten entnommen, da keine Angaben vorhanden waren.

Ausführung: zwei ineinander liegende runde Kammern.

Die derzeitigen Gewinnungsanlagen Saal und Mitterfecking sind im Hinblick auf die Förderleistung ausreichend. Die Speicherkapazität bei der Versorgungsanlage Saal liegt jedoch weit unter den empfohlenen Werten der DVGW. Durch die vorhandenen aktiven Verbundstellen mit den Stadtwerken Kelheim (VVV Saal) kann von diesen Vorgaben abgewichen werden. Aufgrund der möglichen Eigenversorgung ist jedoch über eine Erweiterung bzw. Neubau eines Behälters zu diskutieren.

3.) Mögliche Varianten

Folgende Varianten werden untersucht:

1. Weiterbetrieb der Wasserversorgungsanlage Saal in bisheriger Form
2. Weiterbetrieb der Wasserversorgungsanlage Saal mit Erweiterung des Hochbehälters auf die erforderliche Größe
3. Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Stadtwerke Kelheim mit Nutzung des eigenen Hochbehälters
4. Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Stadtwerke Kelheim ohne Nutzung des eigenen Hochbehälters
- Variante A
- Variante B
5. Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Hopfenbachtalgruppe mit Nutzung des eigenen Hochbehälters

6. Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Hopfenbachtalgruppe ohne Nutzung des eigenen Hochbehälters
7. Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Versorgungsanlage Mitterfecking
8. Anschluss der Wasserversorgungsanlage Mitterfecking an die Hopfenbachtalgruppe
9. Neubau eines Brunnens.

V 1 Weiterbetrieb der Wasserversorgungsanlage Saal in bisheriger Form

Die vorhandene Versorgungsstruktur ist im Zuge des Netzausbaues seit 1957 gewachsen.

Folgende Maßnahmen sind für die überwiegende Eigenversorgung erforderlich:

- Ausweisung eines Schutzgebietes für den Brunnen Untersaal
- Sanierung des Brunnenbauwerks
- Sanierung des Hochbehälters Saal
- Umbau der Verbundschächte auf leicht regelbare Einspeisung

Vorteil:

- Eigenbetrieb bleibt erhalten.

Nachteil:

- Wasserschutzgebiet ist erforderlich
- Investitionskosten für Sanierung Brunnen
- Investitionskosten für Sanierung des Hochbehälters
- Notverbund mit den Stadtwerken muss immer in Betrieb gehalten werden, da nur ein Brunnen vorhanden ist
- Das Speichervolumen des Behälters ist nicht ausreichend bemessen. Notverbund ist erforderlich.

V 2 Weiterbetrieb der Wasserversorgungsanlage Saal mit Erweiterung des Hochbehälters erforderliche Größe

Die vorhandene Versorgungsstruktur ist im Zuge des Netzausbaues seit 1957 gewachsen.

Folgende Maßnahmen sind für die überwiegende Eigenversorgung erforderlich:

- Ausweisung eines Schutzgebietes für den Brunnen Untersaal
- Sanierung des Brunnenbauwerks
- Sanierung und Erweiterung des Hochbehälter Saal bzw. Neubau eines größeren Behälters (Sanierung entfällt)
- Umbau der Verbundschächte auf leicht regelbare Einspeisung

Vorteil:

- Eigenbetrieb bleibt erhalten

Nachteil:

- Wasserschutzgebiet ist erforderlich

- Investitionskosten für Sanierung Brunnen
- Investitionskosten für Sanierung und Erweiterung bzw. Neubau des Hochbehälters
- Notverbund mit den Stadtwerken muss immer in Betrieb gehalten werden, da nur ein Brunnen vorhanden ist.

V 3 Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Stadtwerke Kelheim mit Nutzung des eigenen Hochbehälters

Folgende Hochbehälter stehen den Stadtwerken Kelheim südlich der Donau für die Versorgung zur Verfügung.

Hochbehälter Weltenburg II (1.000 m³): WSP 456,00 m ü.NN

Hochbehälter Kelheim Süd I (1.000 m): WSP 405,00 m ü.NN

Hochbehälter Kelheim Süd II (1.000 m³): WSP 451 m ü.NN

Die Einspeisung in Richtung Saal erfolgt dabei nur aus den Behältern Weltenburg II und Kelheim Süd I.

Dabei wird der Hochbehälter Kelheim Süd I aus dem Hochbehälter Weltenburg befüllt. Auf dieser Zuleitungsstrecke liegt ein Druckminderschacht (ca. 1,6 km südwestlich des Wasserzählerschachtes Grimm), der den Druck aus dem HB Weltenburg auf ca. 410 m ü.NN reduziert. In diesem Schacht ist auch ein Elektroschieber eingebaut, der über das Niveau des HB Kelheim Süd I gesteuert wird.

An den Übergabestellen kann zusammen eine Löschwassermenge von 96 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Der Netzdruck an der Übergabestelle liegt dann bei ca. 400 m ü.NN (Schacht Fichtl) und ca. 415 m ü.NN (Schacht Grimm).

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Sanierung des Hochbehälter Saal
- Errichtung eines Druckminderschachts im Bereich der Stadt Kelheim (Abensberger Straße / Engerweg) um mit ausreichendem Druck die Befüllung des Hochbehälters zu gewährleisten.
- Umbau der Verbundschächte auf leicht regelbare Einspeisung

Vorteil:

- Schutzgebietsausweisung entfällt
- Brunnensanierung entfällt
- Versorgung des Einzelanwesens beim Hochbehälter kann gewährleistet werden

Nachteil:

- Investitionskosten für Sanierung des Hochbehälters
- Investitionskosten für Schachtbauwerk
- Steueranlage am Schacht Grimm erforderlich.

V 4 Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Stadtwerke Kelheim ohne Nutzung des eigenen Hochbehälters

Für diese Lösung stehen zwei Varianten zur Verfügung.

Variante 4A

Nutzung der bestehenden Übergabeschächte mit dem derzeitigen Druck.

An den Übergabestellen kann zusammen eine Löschwassermenge von 96 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Der Netzdruck an der Übergabestelle liegt dann bei ca. 400 m ü.NN. Der Ruhedruck liegt bei 405 m ü.NN.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Trennen des Brunnens und Hochbehälter vom Netz

Vorteil:

- Schutzgebietsausweisung entfällt
- Brunnensanierung entfällt
- Hochbehältersanierung bzw. Neubau entfällt

Nachteil:

- Derzeit nicht bekannte Wassergebühr für Wasserbezug als Wassergast
- Investitionskosten für Druckerhöhung in der Hochgartenstraße für das Einzelanwesen beim Hochbehälter
- Geringerer Netzdruck als bei Versorgung mit Behälter.

Variante 4B

Das derzeitige Versorgungsnetz ist im Bereich der Bahnlinie zu trennen, da unterschiedliche Versorgungsdrücke erforderlich sind.

An beiden Übergabestellen kann eine Löschwassermenge von 48 m³/h zur Verfügung gestellt werden.

Der Netzdruck an der Übergabestelle Fichtl liegt bei ca. 395 m ü.NN; der Ruhedruck liegt bei 405 m ü.NN

An der Übergabestelle Grimm liegt der Netzdruck bei ca. 405 m ü.NN; der Ruhedruck liegt bei 415 m ü.NN.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Trennen des Brunnens und Hochbehälters vom Netz
- Errichtung eines Druckminderschachts im Bereich der Stadt Kelheim (Abensberger Straße / Engerweg) um ausreichenden Druck am Schacht Grimm zu gewährleisten.

Vorteil:

- Schutzgebietsausweisung entfällt
- Brunnensanierung entfällt
- Hochbehältersanierung bzw. Neubau entfällt

Nachteil:

- Derzeit nicht bekannte Wassergebühr für Wasserbezug als Wassergast
- Investitionskosten für Schachtbauwerk
- Netztrennung erforderlich, dadurch geringerer Druck und Menge bei Löschwasserentnahme im Netz. Die Löschwassermenge von 96 m³/h kann nicht mehr überall gewährleistet werden.

V 5 Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Hopfenbachtalgruppe <u>mit</u> Nutzung des eigenen Hochbehälters
--

Folgender Hochbehälter steht zur Verfügung
Hochbehälter Steinbuckel (1.000 m³)•. VVSP 459,00 m ü.NN
Der Verbund mit den Stadtwerken Kelheim sollte im Bereich Schacht Fichtl aufrecht erhalten werden, da sonst kein ausreichender Brandschutz wegen zu geringen Leitungsquerschnitten in Teilbereichen des Netzes gegeben ist.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Sanierung und Erweiterung des Hochbehälter Saal bzw. Neubau eines größeren Behälters (Sanierung entfällt)
- Leitungsverlegung (ca. 2,4 km) von Unterwendling zum Schacht Grimm
- Umbau des Verbundschachtes Fichtl auf leicht regelbare Einspeisung

Vorteil:

- Schutzgebietsausweisung entfällt
- Brunnensanierung entfällt
- Versorgung des Einzelanwesens beim Hochbehälter kann gewährleistet werden.

Nachteil:

- Derzeit nicht bekannte Wassergebühr für Wasserbezug als Wassergast
- Investitionskosten für Sanierung und Erweiterung bzw. Neubau des Hochbehälters
- Investitionskosten für Leitungsverlegung
- Steueranlage am Druckminderschacht erforderlich, da sonst kein Wasseraustausch im Hochbehälter vorhanden ist.

V 6 Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Hopfenbachtalgruppe <u>ohne</u> Nutzung des eigenen Hochbehälters

Folgender Hochbehälter steht zur Verfügung
Hochbehälter Steinbuckel (1.000 m³): WSP 459,00 m ü.NN
Der Verbund mit den Stadtwerken Kelheim sollte im Bereich Schacht Fichtl aufrecht erhalten werden, da sonst kein ausreichender Brandschutz wegen zu geringen Leitungsquerschnitten in Teilbereichen des Netzes gegeben ist.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Erweiterung des Hochbehälters Steinbuckel von der Hopfenbachtalgruppe
- Leitungsverlegung (ca. 2,4 km) von Unterwendling zum Schacht Grimm
- Umbau des Verbundschachtes Fichtl auf leicht regelbare Einspeisung

Vorteil:

- Derzeit nicht bekannte Wassergebühr für Wasserbezug als Wassergast
- Schutzgebietsausweisung entfällt
- Brunnensanierung entfällt
- Versorgung des Einzelanwesens beim Hochbehälter kann gewährleistet werden

Nachteil:

- Investitionskosten für Leitungsverlegung

V 7 Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal an die Versorgungsanlage Mitterfecking

Diese Variante ist abhängig von der möglichen Erhöhung der Förderung am Brunnen Mitterfecking

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Sanierung und Erweiterung des Hochbehälters Saal bzw. Neubau HB Saal
- Leitungsverlegung (ca. 1 km) von Peterfecking bis zur Abensberger Straße
- Umbau der Aufbereitungsanlage auf höhere Leistung
- Leistungserhöhung des Brunnens
- Errichtung eines Überhebepumpwerks

Vorteil:

- Schutzgebietsausweisung für Untersaal entfällt
- Brunnensanierung entfällt
- Versorgung des Einzelanwesens beim Hochbehälter kann gewährleistet werden

Nachteil:

- Investitionskosten für Erweiterung bzw. Sanierung des Hochbehälters
- Investitionskosten für Leitungsverlegung
- Investition für Erweiterung der Aufbereitungsanlage
- Pumpwerk in Peterfecking erforderlich

V 8 Anschluss der Wasserversorgungsanlage Mitterfecking an die Hopfenbachtalgruppe

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Umbau des Übergabeschachtes Oberfecking in einen Druckminderschacht für die tiefer liegenden Bereiche

Vorteil:

- Schutzgebietsausweisung für Mitterfecking entfällt
- Hochbehältersanierung entfällt

Nachteil:

- Kosten für Gastwasserbezug
- Die Entnahme am Schacht Oberfecking ist wegen der Reibungsverluste auf der Strecke Buchhofen — Seilbach (Zweckverband Hopfenbachtal) auf 14 l/s beschränkt.

V 9 Neubau eines Brunnens nördlich von Kelheimwinzer für die Wasserversorgung Saal

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Standortsuche und Neubau eines Brunnens mit erforderlichem Schutzgebiet
- Leitungsverlegung zum Hochbehälter

- Sanierung und Erweiterung des Hochbehälters

Vorteil:

- Schutzgebietsausweisung für Mitterfecking entfällt

Nachteil:

- Standortsuche für Brunnen
- Ungewisse Wassermenge bzw. Qualität
- Leitungsverlegung mit Donaukreuzung
- Hochbehältersanierung und -erweiterung ist erforderlich
- Notverbund muss aufrechterhalten werden, da nur ein Brunnen zur Verfügung steht.

4.) Fazit

Die Varianten 1 und 2 würden wie bisher funktionieren, allerdings ist derzeit nicht absehbar, ob ein Schutzgebiet ausgewiesen werden kann. Als langfristige Lösung ist diese nicht geeignet, wegen der langen Genehmigungsdauer (Wasserrecht) und den zu erwartenden Untersuchungen / Auflagen.

Die Varianten 3, 5 und 6 stellen mögliche leistungsfähige Lösungsansätze dar. Einschränkungen im Hinblick auf Wassermenge und Versorgungsdruck sind nicht angezeigt.

Die Variante 4 A stellt eine geeignete Lösung dar, allerdings liegt ein geringerer Versorgungsdruck (ca. 1,0 bar niedriger) vor.

Die Variante 4 B stellt ebenfalls einen geeigneten Lösungsansatz dar, allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Löschwasserentnahme nur mit reduzierter Menge (< 96 m³/h) und geringerem Druck möglich ist.

Der Versorgungsdruck bei normaler Entnahme bleibt nahezu gleich.

Bei der Variante 7 muss erst abgeklärt werden, ob die größere Entnahmemenge aus dem Brunnen Mitterfecking überhaupt möglich ist.

Bei Variante 8 ist eine ausreichende Versorgung möglich.

Bei Variante 9 ist derzeit nicht absehbar, ob eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung steht. In Verbindung mit dem bestehenden Notverbund stellt sie eine geeignete Lösung dar.

Anmerkung:

Bei der Versorgung durch die Stadtwerke Kelheim (Varianten 3 und 4) wurde keine Hochbehältererweiterung bei den Stadtwerken angesetzt. Ob diese evtl. erforderlich wird, muss von diesen bei Bedarf noch abgeklärt werden.

Derzeit wird von den Stadtwerken eine Untersuchung über die Neustrukturierung ihrer Bauwerke (Hochbehälter, Pumpwerke) durchgeführt.

Herr Gleixner schildert im Anschluss noch, dass die Variante 7, Anschluss der Wasserversorgungsanlage Saal a.d.Donau an die Versorgungsanlage Mitterfecking, wegen der nicht ausreichenden förderbaren Wassermengen nicht in Betracht kommt. Die Variante 9, Neubau eines Brunnens nördlich von Kelheimwinzer, benötigt zum einen eine ca. 4,6 km lange Leitung zum Saaler Wassernetz mit erheblichen Kosten, zum anderen bringt dies aber auch die Unsicherheit mit sich, ob überhaupt Wasser gefunden wird. Zudem reicht ein eigener Brunnen nicht aus. Man braucht hier einen Notverbund, also mit den Stadtwerken Kelheim und der Hopfenbachtalgruppe. Als Resümee stellt Herr Gleixner fest, dass es für den Saaler Brunnen kein wasserrechtliches Schutzgebiet gibt und sich die Ausweisung eines solchen in der Vergangenheit als nicht machbar erwiesen hat. Auch die wasserrechtliche Genehmigung des Schutzgebiets für den Mitterfeckinger Brunnen ist bereits auslaufen. Hier ist die Verlängerung der Genehmigung beantragt. Herr Gleixner weist darauf hin, dass aber auch der Brunnen und das Gebäude in Mitterfecking sanierungsbedürftig

sind.

Der Bürgermeister schildert, dass er als Tendenz entweder einen Anschluss an die Hopfenbachtalgruppe mit oder ohne Schaffung eines Hochbehälters sieht oder eine Abnahme des Wassers von den Stadtwerken Kelheim, sei es mit Mitgliedschaft bei den Stadtwerken oder als Wassergast.

Auf Nachfrage vom Ersten Bürgermeister, ob der Hochbehälter der Hopfenbachtalgruppe ausreicht, um auch noch eine Versorgung für Saal a.d.Donau sicherzustellen, berichtet Herr Gleixner, dass wegen der Erneuerung der Aufbereitungsanlage bei der Hopfenbachtalgruppe dies möglich ist. Das Fördervolumen kann so von 30 auf 60 l pro Sekunde gesteigert werden. Die Schaffung eines Hochbehälters auf der Strecke zwischen der Hopfenbachtalgruppe und des Saaler Leitungsnetzes macht aus seiner Sicht wenig Sinn. Im Bereich Thaldorf, wo der Anschluss des Saaler Wassernetzes an die Hopfenbachtalgruppe erfolgen sollte, besteht hier eine Rohrleitung mit einem Durchmesser von DN 250. Dadurch kann von der Hopfenbachtalgruppe sowohl ihre eigene Versorgung als auch in Richtung des Saaler Leitungsnetzes ein erhöhter Brandschutz gewährleistet werden. Aktuell ist vom Hochbehälter Weltenburg aus alleine ein erhöhter Brandschutz nicht möglich. Wichtig wäre, bei einem Anschluss an die Hopfenbachtalgruppe den bestehenden Notverbund mit den Stadtwerken Kelheim nicht aufzugeben.

Derzeit beträgt der Tagesverbrauch vom Saaler Brunnen ca. 900 m³.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters, welche Empfehlung er abgeben könne, antwortete Gleixner:

Es bietet sich die Konstellation an, bei der alle derzeit 3 Wasserversorger, also Gemeinde Saal a.d.Donau, Stadtwerke Kelheim und Hopfenbachtalgruppe Vorteile hätten:

Wenn die Wasserversorgung Saal a.d.Donau durch die Hopfenbachtalgruppe durchgeführt würde, würde sich auch für die Stadtwerke Kelheim ein leistungsfähiger Notverbund durch die neu zu schaffende, 2,4 km lange Leitung von der Hopfenbachtalgruppe her ergeben. So würden größere Einheiten mit 2 statt 3 Wasserversorgern entstehen. Vorteil wäre dann auch, dass das gesamte Gemeindegebiet von Saal a.d.Donau durch einen Wasserversorger, der Hopfenbachtalgruppe, versorgt würde. Ziel sollte beim Anschluss an die Hopfenbachtalgruppe sein, dass die Hopfenbachtalgruppe zu 100 Prozent die Saaler Wasserversorgung übernimmt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass auch der Hochbehälter in Mitterfecking saniert werden muss und für die Wasserversorgung insgesamt zu niedrig gelegen ist.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Dietz bestätigt Herr Gleixner, dass momentan keinen Verbund zwischen der Hopfenbachtalgruppe und den Stadtwerken Kelheim vorhanden ist. Auf Nachfrage von Gemeinderat Dietz, ob sich die Stadtwerke an der neu zu schaffenden Leitung beteiligen könnten bringt der Bürgermeister vor, dass die Stadtwerke Kelheim auch den Verbund zur Wasserversorgung Saal ohne Beteiligung der Gemeinde errichtet hatten. Der Bürgermeister schildert, dass zunächst die Planung erstellt werden soll, und dann erst die Preise ermittelt werden sollen. Als weiteren Vorteil beim Anschluss an die Hopfenbachtalgruppe sieht er eine Vereinheitlichung des Wasserpreises im gesamten Gemeindegebiet.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Fuchs berichtet Herr Gleixner, dass ein Leitungsschluss mit der Hopfenbachtalgruppe rechtlich machbar ist und die notwendige Leitung selbst wenn, wie durchaus üblich - die Grundstückseigentümer hier Leitungsrechte gewähren, möglich ist, ansonsten kann die Leitung auch ganz über öffentlichen Grund gelegt werden der Leitungsanschluss ist also machbar.

Als weiteren Vorteil schildert der Bürgermeister, dass die Hopfenbachtalgruppe nächstes Jahr einen Verbund mit Abensberg herstellen wird und dass auch dadurch nochmals größere Sicherheit gewährleistet wird.

Herr Gleixner berichtet, dass aus zwei kleineren Wasserversorgern mit Jahresabnahmen von jeweils 300.000 m³ ein mittlerer, schlagkräftiger Verband entstehen würde. Auf Nachfrage durch den Bürgermeister stellt Herr Gleixner fest, dass die vorhandenen Brunnen die erforderlichen Wassermengen liefern und er sieht im Augenblick keine Notwendigkeit einer

Ausweitung des Schutzgebietes der Brunnen der Hopfenbachtalgruppe. Sollte das unerwartet doch notwendig sein, sieht er auch hier keine größeren Probleme, da sich diese überwiegend im Waldbereich befinden. Der Bürgermeister legt Wert darauf, dieses im Vorfeld zu prüfen, sollte es zu einer Übernahme der Wasserversorgung in Saal durch die Hopfenbachtalgruppe kommen.

Auf Nachfrage, ob durch die Hopfenbachtalgruppe auch das Leitungssystem der Saaler Wasserversorgung übernommen würde, berichtet der Bürgermeister, dass dies natürlich angedacht ist. Deswegen wird auch in Kürze die Erfassung der Grundstücks- und Geschossflächen durchgeführt.

Gemeinderat Kasper hätte es lieber, wenn die Wasserversorgung bei der Gemeinde bleibt und schlägt die Schaffung eines neuen Brunnens bei Kelheimwinzer vor.

Der Bürgermeister entgegnet, dass die derzeitigen Schulden der Wasserversorgung bei der Gemeinde bleiben würden und das in jedem Fall mit einer Einmalabgabe zu rechnen sein wird.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Ludwig, ob bei der Variante 6 die Hopfenbachtalgruppe das Versorgungsnetz von Saal komplett versorgen könnte, berichtet Herr Gleixner, dass dies möglich ist. Insbesondere käme von der Hopfenbachtalgruppe her auch ein höherer Wasserdruck als von den Stadtwerken Kelheim, so dass selbst das „Waldhaus“ unproblematisch von der Hopfenbachtalgruppe aus zu versorgen wäre. Er erwähnt nochmals, dass die Hopfenbachtalgruppe künftig statt bisher 30 m³ 60 m³ in der Sekunde fördern würde, und dass deshalb die Schaffung eines zusätzlichen Hochbehälters nicht erforderlich sei. Auf Nachfrage von Gemeinderat Schwikowski, ob die Variante 5, Anschluss an die Hopfenbachtalgruppe mit Nutzung des eigenen Hochbehälters dann hinfällig wäre, bestätigt dies Herr Gleixner.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der vorhandene Saaler Hochbehälter mit nur 200 m³ zu klein und auch sanierungsbedürftig ist.

Gemeinderat Puntus hält einen Anschluss an die Hopfenbachtalgruppe für sinnvoll. Teile des Gemeindegebietes werden auch jetzt schon durch sie versorgt und durch den Anschluss könnte die Wasserversorgung verbessert werden.

Auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rummel, ob dann die Schaffung eines Hochbehälters im Saaler Bereich erforderlich ist, schildert Herr Gleixner, dass es besser wäre, wenn überhaupt erforderlich, dann eine zusätzliche Wasserkammer an die bereits bestehende Versorgungsanlage der Hopfenbachtalgruppe anzubauen. Dies käme zum einen günstiger als einen eigenen Hochbehälter zu bauen, außerdem hätte man so nur einen Betriebspunkt statt zwei.

Der Bürgermeister berichtet, dass nach dem Zusammenschluss mit der Hopfenbachtalgruppe der Hochbehälter und der Brunnen Saal zurückgebaut werden könnten.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Prantl, ob es von den Kapazitäten her ausreichend sei, einen Anschluss an die DN 250-er Leitung der Hopfenbachtalgruppe bei Thaldorf zu schaffen, bejaht dies Herr Gleixner. Die dortige Leitung wurde wegen der hochliegenden Ortsteile geschaffen. Außerdem hat eine DN 250-er Leitung nur geringe Reibungsverluste.

Gemeinderat Kasper sieht zwei Möglichkeiten, nämlich den Anschluss an die Hopfenbachtalgruppe oder an die Stadtwerke Kelheim und will hier eine größere Information der Öffentlichkeit.

Der Bürgermeister berichtet, dass genau das geplant ist. Der Bürgermeister will nur, dass der Gemeinderat eine Entscheidung trifft, ob die Studie und die Vorschläge für ihn vernünftig sind. Dann würden die Grundstücks- und Geschosserhebung stattfinden und erst dann weitere Planungen erfolgen.

Gemeinderat Fuchs verlässt die Sitzung.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Ludwig schildert der Bürgermeister, dass das Wasserwirtschaftsamt und das LfU keine Möglichkeit zur Schutzgebietsausweisung für den bestehenden Saaler Brunnen sehen. Er regt daher an, eine vernünftige Planung durchzuführen, die

auch größere Sicherheit bei der Wasserversorgung bringen würde.

Beschluss:

Aufgrund der Vorstellung der Studie wird die Verwaltung beauftragt, die vorgestellten Varianten weiter zu untersuchen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 931

Baugebiet „Alte Turnhalle“; Erstellung Wasserleitung; Auftragsvergabe

Durch das Ingenieurbüro Wutz wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Verdingungsunterlagen wurden an 7 regionale und überregionale Bauunternehmungen verschickt. Zum Submissionstermin lagen sechs schriftliche Angebote vor.

Die Firma Roithmeier hat für die ausgeschriebenen Bauleistungen das preisgünstigste und auch wirtschaftlichste Angebot mit 149.855,91 € brutto abgegeben. Die Firma Roithmeier ist dem Ingenieurbüro Wutz seit vielen Jahren als leistungsfähige und zuverlässige Baufirma bekannt. Die personelle und maschinelle Ausrüstung bzw. Ausstattung der Firma Roithmeier ist für ein Bauvorhaben dieser Größenordnung ausreichend. Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes wird seitens des Ingenieurbüros Wutz empfohlen den Auftrag an den preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Beschluss:

Die Wasserleitungsarbeiten werden an die preisgünstigste Fa. Roithmeier, Kelheim mit einer Angebotssumme von 149.855,91 € brutto erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 932

Errichtung einer zentralen Beregnungsanlage auf dem zweiten Trainingsplatz Sportanlage Lindenstraße

Es ist der Wunsch der Fußballabteilung des SV Saal a.d.Donau, dass auf den beiden Trainingsplätzen eine zentrale Beregnungsanlage errichtet wird.

In der Vergangenheit wurde hier mehrfach ein sehr hoher Wasserverbrauch festgestellt.

Die zentrale Beregnungsanlage hätte den Vorteil, dass der Wasserverbrauch niedriger wäre und auch eine einfachere Bedienung als bisher möglich ist.

Die entstehenden Kosten würden ca. 7.000,- Euro pro Platz betragen – darin ist eine Eigenbeteiligung des SV Saal a.d.Donau mit 3.500,- Euro pro Platz bereits eingerechnet. Bei gleichzeitiger Errichtung der Beregnungsanlage auf beiden Trainingsplätzen würde ein Rabatt von 800,- Euro zugesprochen.

Am 30.05.17 wurde mit Beschlussnummer 778 die Beschaffung vorerst einer Beregnungsanlage beschlossen. Nun soll die zweite Beregnungsanlage beschafft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung einer zentralen Beregnungsanlage auf dem zweiten Trainingsplatz der Sportanlage in der Lindenstraße zu einem Preis von 5.946,10 Euro netto, abzüglich eines Rabatt von 820,- Euro netto. Somit ergibt sich ein Bruttopreis von insgesamt 6.100,10 Euro.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 933

Kostenbeteiligung an der Grundstücks- und Geschossflächenerhebung zur Ermittlung der Grundlagen der zukünftigen Wasserversorgung bzw. der Grundlagenermittlung zur Übernahme der Abwasserentsorgung in den Ortsteilen durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im gesamten Gemeindegebiet

Die Gemeinde Saal a.d.Donau will die eigenen Abwasseranlagen in den Ortsteilen in das Gebiet des Abwasserzweckverbandes überführen. Gleiches ist auch bei der Stadt Kelheim und den Zweckverbandsmitgliedern Essing und Ihrlerstein mit den Abwasserversorgungsanlagen in den dortigen Ortsteilen geplant.

Das Büro Schulte und Röder erhebt deshalb bereits im gesamten Gebiet des Abwasserzweckverbandes die Grundstücks- und Geschossflächen. Gleiches müssten die Kommunen auch jetzt für die Erweiterungsgebiete machen.

Gleiches ist in Saal a.d.Donau im Bereich der Hopfenbachtalgruppe zur Zeit ebenfalls erforderlich.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, dass sich die Kommunen mit einer Kostenbeteiligung von je 50 Prozent an den Erhebungen beteiligen. Ausgehend von ca. 2400 Haushalten, die zu untersuchen sind, wird pro Haushalt eine Bearbeitungsgebühr von 53 Euro netto anfallen, also ca. 127.200,- € netto. Falls gewünscht, kämen noch 6,20 Euro x 2.200 = 14.880 € für die Bescheiderstellung der 2.200 Haushalte hinzu. Weiter ca. 5.000 € für zusätzliche Arbeiten. Die ungefähren Kosten werden sich deshalb auf ca. 147.080,- Euro belaufen. Bei einer Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mit 50 Prozent wären also mit Kosten von rund 73.540 €.

Weil erfahrungsgemäß im Rahmen der Erhebung bisher nicht gemeldete Flächen ermittelt werden können, können so zusätzliche Einnahmen akquiriert werden.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Ludwig bestätigt der Bürgermeister, dass es auch jetzt schon Nacherhebungen gibt, wenn diese Flächen nicht erfasst waren.

Der Bürgermeister berichtet, dass Erhebungen durch das Büro ab März 2018 durchgeführt würden. Zur Bürgerinformation ist angedacht, alle Haushalte vorher anzuschreiben und auch einen Artikel in die Mittelbayerische Zeitung zu setzen.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau beteiligt sich zu jeweils 50 Prozent an den Kosten der Grundstück- und Geschossflächenerhebung zur Ermittlung der Grundlagen der zukünftigen Wasserversorgung, bzw. Grundlagenermittlung zur Übernahme der Abwasserentsorgung in den Ortsteilen durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im gesamten Gemeindegebiet. Die Kosten werden sich auf ca. 73.540,- € netto, mit Mehrwertsteuer, auf ca. 87.512,60 € belaufen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 934

Ferienbetreuung durch die AWO für Vorschulkinder und Grundschul Kinder für Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2018

Wie in den vergangenen Jahren soll auch in diesem Jahr wieder durch die Arbeiterwohlfahrt für die Vorschulkinder und Grundschul Kinder für die Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2018 eine Ferienbetreuung durchgeführt werden. Angedacht sind dabei folgende Zeiten:

Ostern: 26.03.18 – 29.03.18

Pfingsten: 22.05.18 – 25.05.18

Sommer: 27.08.18 – 31.08.18 sowie 03.09.18 – 07.09.18.

Der Kostenanteil der Gemeinde Saal a.d.Donau würde wieder 11 Euro pro Tag/Kind betra-

gen. Der Kostenanteil der Eltern liegt bei ebenfalls 11 Euro/Kind pro Tag für die Betreuungsangebote sowie zusätzlich 3,50 Euro/Tag für die Verpflegung. Der Bürgermeister berichtet, dass er auch wieder die Vereine fragen möchte, ob diese in der ersten Augustwoche noch wie im vergangenen Jahr ein Ferienangebot anbieten wollen.

Gemeinderat Kasper beantragt auch den Vereinen dann 11 Euro/Tag pro Kind als kleine Anerkennung zu zahlen.

Der Bürgermeister bemerkt dazu, dass die Vereine ehrenamtlich tätig sind und dafür auch eine Grundförderung durch die Gemeinde erhalten. Außerdem sieht er in der Ferienbetreuung auch eine Werbung für die Vereine.

Beschluss:

Auf Antrag von Gemeinderat Kasper gewährt die Gemeinde auch Vereinen, die die Ferienbetreuung durchführen pro Kind/Tag 11 Euro.

Anwesend: 19 Ja: 2 Nein: 17

Damit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d. Donau gewährt für die durch die Arbeiterwohlfahrt durchgeführte Ferienbetreuung für die Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2018 einen Zuschuss von jeweils 11 Euro/Tag pro Kind.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 935

Bericht des Seniorenbeauftragten

Gemeinderat Walter Dietz, der seit 01.01.2015 als Seniorenbeauftragter der Gemeinde Saal a.d. Donau tätig ist, berichtet über die Tätigkeiten:

- Vorstellung bei Senioren-Treffs, wenn gewünscht.
- Ausflüge, Besichtigungen usw. werden von gut organisierten Seniorenclubs angeboten (Infos hierzu erfolgen in der Tageszeitung).

Die aufgestellten 4-5 Seniorenbänke kommen seit 2 Jahren gut an.

Jeden 3. Donnerstag im Monat findet am Markttag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr ein Treffen bei der Seniorenbank am Kirchplatz statt.

Darüber hinaus finden Gespräche auf der Straße statt. Die Sprechstunde im Rathaus wurde dagegen nicht angenommen.

Seit 1 ½ Jahren wird der Computertreff „Keine Angst vorm Internet“ im 2-Wochen-Rhythmus mit Mechthild Heiß angeboten. Dieser wird durch die KEB abgewickelt. Die Teilnehmerzahl beträgt 10-12 Personen, Interessenten wären ca. 30 vorhanden.

Der Vortrag gibt Informationen zur Sicherheit und Downloads im Internet.

Es gibt eine Anregung zu 3 Anfängerkursen mit Wolfgang Schien.

Es ist geplant, einen Austausch von Schülern der 10. Klassen mit Senioren zum Thema Smartphone usw. mit dem Jugendbeauftragten zu organisieren.

Der Seniorennachmittag auf der „Donauwiesn“ in Kelheim mit Hildegard und Sebastian Hobmaier/Anni und Walter Dietz fand großen Anklang. Über 200 Teilnehmer haben das Angebot in Anspruch genommen. Die Beförderung mit 2 Bussen erfolgte durch die Busunternehmer kostenlos. Von der Gemeinde erhielt jeder Teilnehmer 1 halbes Hendl und 1 Maß Bier. Damit kamen Kosten für die Gemeinde in Höhe von 2.600,- Euro zustande.

Der Seniorenbeauftragte leistete Hilfen bei:

- Antrag auf Befreiung von Zuzahlung von Medikamenten
- Vermittlung bei Umzug (Warteliste) ins Saaler Seniorenheim Ehepaar Zusammenführung

- Beratung wegen Mietzuschuss in Zusammenarbeit mit Fr. Lang
- Hilfe bei Strom- und Gasanbieterwechsel

Zwei- viermal jährlich findet ein Treffen des Landesseniorenverbands zum Austausch von Erfahrungen und Aktionen statt.

Der Seniorenclub tritt als Verknüpfungstelle zur Nachbarschaftshilfe, Kirchenpfleger und den „Mittwochswanderern“ auf. Bei den Mittwochswanderern treffen sich ca. 40 Saaler. Es ist eine Aktion der Stadt Kelheim unter Leitung von Wolfgang Jakobi.

Teilnehmer im Alter von ca. 50-90 Jahren (Durchschnitt 72) wandern bei jedem Wetter 1-2 Stunden in unserer Gegend und unterhalten sich.

Einmal im Jahr findet außerdem ein 3-4-tägiger Ausflug statt.

Herr Dietz berichtet daraufhin über gemeinsame Ziele und Wünsche:

- Ein Erzählcafe im AWO Seniorenheim:
Vorschläge (lustige Geschichten, Mundartgedichte usw. m. Musik) an die Heimleitung gegeben, wenn die Baustelle abgeschlossen ist.
- Hans Stark liest lustige Mundartgedichte mit Musik von Franz Weber
- Smartphone – Austausch mit Schülern der 10. Klasse ab April 2018/mit Jugendbeauftragten
- Alter Friedhof und neuer: Ruheplätze:
Fuß- und Radweg mit Bänken zum Ausruhen auf dem neuen Friedhof und zu den Supermärkten entlang des Feckinger Baches.
- Sonnenschutz und weitere Bänke auf dem Kirchplatz nach der Baustelle.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

Nr. 936

Bericht des Jugendbeauftragten

Gemeinderat Michael Wochinger, Jugendbeauftragter der Gemeinde Saal a.d.Donau gibt in Form folgenden Vortrages einen Überblick über das Jahr 2017:

„An das Projekt „Keine Angst vor dem Internet“, welches von unserem Seniorenbeauftragten Walter Dietz ins Leben gerufen wurde, schließe ich mich als Jugendbeauftragter gerne an. Nicht nur das Internet wird ein immer wichtigerer Kanal der Kommunikation und Geschäftswelt, sondern auch – das Smartphone. Hier versuche ich gemeinsam mit den Abschlussklassen der Mittelschule Saal einzelne Schüler dafür zu begeistern, den Senioren in unserer Gemeinde durch kurze Vorträge oder der einfachen Teilnahme an den Stunden die Herr Dietz abhält die Angst vor dem Smartphone zu nehmen. Die Zusammenführung von Alt und Jung ist gerade bei diesem Medium meines Erachtens nach von großer Bedeutung. Für die jungen Leute ist ein Smartphone selbstverständlich und diese Selbstverständlichkeit auf Senioren zu übertragen ist ein guter Weg, Sicherheit und Vertrauen zu vermitteln. Es war im Jahr 2017 festzustellen, dass sich die Jugendlichen im Gemeindegebiet Saal an der Donau zunehmend für die politischen Aktivitäten in der Gemeinde interessieren. Dies lässt sich zurückführen auf die deutlich angestiegenen Anfragen/Gespräche in die ich im vergangenen Jahr verwickelt wurde. Die Jugendlichen oder Heranwachsenden interessierten sich überwiegend für die Themen, die sie unmittelbar betreffen. Sehr häufig wurde der Ausbau der High-Speed Internets in Saal an der Donau angesprochen und auch die geplanten und bereits umgesetzten kommunalen Hotspots waren sehr häufig ein Thema. Freizeitgestaltungen wie der Bewegungspark und der Neubau der Tennisanlagen waren auch häufiger der Bestandteil von Gesprächen. Ebenso die immer wieder auftretende Nachfrage nach Wohnraum, egal ob Eigentum, Miete oder Bauplatz. Die Jugendlichen

oder jungen Erwachsenen nutzen hierfür immer vermehrt den Kommunikationsweg Facebook und Co. um sich schnell und einfach Informationen zu beschaffen. Hier wurde ich oft zu kommunalpolitischen Themen angeschrieben.

Ein Thema, welches unsere Jugendlichen im Gemeindegebiet auch sehr stark beschäftigte und zu zahlreichen Diskussionen führte, war das Thema Flüchtlingspolitik und selbstverständlich auch die nahenden Bundestagswahlen im Jahr 2017. Hier ließ sich feststellen, dass der überwiegende Anteil der Jugendlichen in unserer Gemeinde, zumindest der Teil, mit dem ich teils intensive Gespräche geführt habe, die Flüchtlingssituation korrekt aufgefasst hat. Vor allem die unbegleiteten Jugendlichen Asylbewerber in unserem Ort wurden von unseren Jugendlichen positiv in die Ortsgemeinschaft aufgenommen. Dies wurde mir auch in meiner Tätigkeit als Sportvereinsvorsitzender immer wieder bewusst. Egal ob im Verein oder auch Privat, wurden die jungen Asylbewerber gut in unsere Gemeinde integriert. Im August 2017 trat eine Gruppe junger Bürger an mich heran, da ein junger unbegleiteter Asylbewerber um deine Abschiebung bangte. Durch Gespräche mit der AWO und dem Landrat Martin Neumeyer konnte vermittelt werden, woran es in diesem Fall scheiterte. Inzwischen hat der junge Asylbewerber ein ausbildungsähnliches Verhältnis gefunden und seine geplante Abschiebung konnte daher vorerst aufgeschoben werden. Dies zeigte sehr deutlich, wie groß die Verbundenheit mit den Neuankömmlingen in unserer Gemeinde inzwischen ist.

Auch für viel Gesprächsstoff lieferten die anstehenden Bundestagswahlen und ich erhielt einige Anfragen von jungen Erstwählern oder auch jungen Erwachsenen die sich durch die vielen und hitzig diskutierten Themen überfordert fühlten. Wie auch in der Kommunalpolitik habe ich die jungen Leute ohne eine Parteibrille zu tragen versucht objektiv zu beraten und Ihnen mit Tipps und informativen Seiten mit Rat zur Seite zu stehen. Hier kam eine Idee die ich hier gerne vorstellen möchte. Wenn künftig Wahlen anstehen, könnte ich mir vorstellen z.B. im Rathaus eine Erstwählersprechstunde einzurichten um den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich entsprechende Informationen einzuholen oder einfach ein Gespräch zu führen wie man sich auf eine Wahl richtig vorbereitet, da viele Jugendliche berichteten, dass sie Schwierigkeiten haben eine neutrale Meinungsbildung durchzuführen. Hier könnte man z.B. auch für einen modernen und digitalen Weg sorgen und einen Online-Facebook-Chat zu bestimmten Zeiten anpreisen, da die jungen Leute grundsätzlich diesen Weg lieber und schneller nutzen.

Ein weiteres Projekt wurde in Zusammenarbeit mit dem Sportverein Saal an der Donau in Angriff genommen. Das Thema Vereinsbus wurde im November 2017 auf den Weg gebracht. Hier stellt der SV Saal an der Donau ab voraussichtlich Juli 2018 einen 9-Sitzer Bus zur Verfügung, welcher durch ortsansässige Firmen gesponsert werden soll. Dieser finanziert sich überwiegend durch die Sponsoren und die generierten Mieteinnahmen. Die Möglichkeit den Bus zu einem fairen und günstigen Preis zu mieten stellt in unserem Gemeindegebiet ein tolles Angebot für Vereine, Organisationen und auch Familien oder Freunde dar. In Kooperation mit der Firma Drive werden in den nächsten Wochen die Firmen und Geschäftsleute in unserem Gemeindegebiet kontaktiert.“

Diskussion:

Gemeinderat Kasper lobt die Arbeit des Jugendbeauftragten, empfiehlt jedoch noch eine Kontaktaufnahme des Jugendbeauftragten zu den Vereinen. Der Bürgermeister entgegnet, dass der Jugendbeauftragte zugleich der 1. Vorsitzende des größten Saaler Vereins ist. Gemeinderat Schlachtmeier regt an, dass Vereine bei Bedarf direkt auf den Jugendbeauftragten zugehen sollten.

Auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rummel zum Personal des Jugendtreffs schildert der Bürgermeister, dass sich Herr Schmidt derzeit in Urlaub befindet, aber ständig Kontakt mit seiner Vertretung hält. Der Jugendtreff wird von 10-15 Jugendlichen besucht. Er stellt einen guten Anlaufpunkt für Jugendliche, die sonst in keinem Verein sind, dar.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

Nr. 937

Antrag der Einmußer Vereine auf Übernahme der Kosten für die Fronleichnamsmusik

Die Einmußer Vereine beantragen die Übernahme der Kosten für die jährliche Fronleichnamsmusik, die bisher von den Vereinen getragen wurde. Die Kosten für die Musik während des Kirchumzuges belaufen sich erfahrungsgemäß auf ca. 250,- Euro bis 350,- Euro jährlich.

Der Bürgermeister berichtet, dass in Saal a.d.Donau die Gemeinde die Kosten für die Musik während des Umzuges zahlt.

Beschluss:

Der Gemeinderat übernimmt für alle Fronleichnamsumzüge im Gemeindegebiet die Kosten für die Musik (während des Kirchenumzuges).

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 938

Verschiedenes

- Der Bürgermeister informiert über den Zeitplan zu den Ausschreibungen für die neuen Baugebiete.
- Wegen der für 2019 geplanten Erdverlegung einer 110 kV-Leitung vom Umspannwerk Bachl westlich von Seilbach wird demnächst eine Bürgerinformation stattfinden.
- Herr Blümlhuber vom VöF hat mitgeteilt, dass das Amt für ländliche Entwicklung die Gemeinden Herrngiersdorf und Saal a.d.Donau in das Programm bodenständig mit aufgenommen hat. Im Gebiet von Saal a.d.Donau sollen hier im Bereich des Ortschafts Einmuß Maßnahmen untersucht und durchgeführt werden.
- Zweiter Bürgermeister Rummel lobt die Durchführung des Neujahrsempfangs. Er bittet jedoch darum, Gewerbesteuererinnahmen vor der öffentlichen Präsentation, wie im Neujahrsempfang erfolgt, zunächst den Gemeinderäten mitzuteilen.
- Auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rummel wegen der Kostenmehrung beim Bewegungspark führt der Bürgermeister aus, dass dies an der Bauausführung lag, insbesondere wurde eine zusätzliche Beleuchtung geschaffen und Parkplätze asphaltiert und ein Zaun entlang der Schule geschaffen. Außerdem sind jetzt bei jedem Vorgang Bodenerprobungen auf Schadstoffe erforderlich. Z. B. aktuell für den Wasserleitungsbau beim Baugebiet Alte Turnhalle, dort mit einem Kostenvolumen von 12.000,- Euro.
- Auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rummel zur Parksituation in der Hauptstraße auf Höhe 29, Geschäft „Das Pfötchen“ berichtet der Bürgermeister, dass hier mit Parknägeln ein Durchfahrtsbereich zu den beiden privaten Parkplätzen des Ladeninhabers geschaffen wurde. Diese beiden Parkplätze sind dem Ladeninhaber von der Ortskerngestaltung her vertraglich zugesichert.
- Zweiter Bürgermeister Rummel regt an, eine weitere Hundetoilette im Bereich des künftigen Baugebiets „Heide IV“ auf Höhe der Stiftstraße zu schaffen. Der Bürgermeister sichert dies zu und auch evtl. eine weiteren beim dortigen Schotterweg.
- Zweiter Bürgermeister Rummel spricht auch die Straßenbeleuchtung in der Hauptstraße an. Der Bürgermeister berichtet, dass es hier seit der Aufstellung immer wieder Probleme gibt, die Lampen würden manchmal gar nicht, manchmal nur schwach leuchten. Schadhafte Lampen werden durch die Gemeinde ausgetauscht.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 06.02.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X